



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 29. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
Grundsätzliche Einschätzungen.....	5
Folgewirkungen für Kommunen und Unternehmen	6
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	8
§ 3 Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalen.....	8
§ 4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung	9
§ 6 Klimaschutzaudit.....	11
§ 7 Klimaneutrale Landesverwaltung	12
§ 8 Beirat „Klimaschutz.NRW“	13
§ 9 Inkrafttreten, Berichtspflicht.....	13
3. Votum.....	15

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit dem Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2013 wurden erstmals Klimaschutzziele für Nordrhein-Westfalen gesetzlich normiert. Diese bilden seitdem die Grundlage für die Erarbeitung und Umsetzung von Emissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen. Vor dem Hintergrund substantieller Änderungen der klimapolitischen Rahmenbedingungen auf nationaler, europäischer wie auf internationaler Ebene ist eine Novellierung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen notwendig geworden.

Hierzu zählen unter anderem die Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris im Jahr 2015 und der dort vereinbarten Zielsetzung der internationalen Staatengemeinschaft, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter „deutlich unter“ 2° Celsius zu halten und weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5° Celsius zu begrenzen. Daher besteht die Notwendigkeit, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen zu erreichen und danach rasche Emissionssenkungen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts weltweit ein Gleichgewicht zwischen entstehenden Emissionen und deren Abbau herzustellen.

Auf der Ebene des Bundes wurde diese Zielsetzung durch die Normierung eines Treibhausgas-minderungsziels von 55 Prozent bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand von 1990 gesetzlich verankert. Genauso wird seitens der EU-Kommission im Rahmen des europäischen „Grünen Deals“ ebenfalls eine Verschärfung des Klimaschutzziels auf 55 Prozent weniger Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 angestrebt.

1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vor. Ein wesentlicher Teil des vorliegenden Änderungsentwurfs besteht in der Erhöhung des Treibhausgas-Minderungsziels bis zum Jahr 2030 sowie bis zum Jahr 2050. Mit diesen Änderungen soll Nordrhein-Westfalen seinen Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung wie auch ein Bekenntnis zum Übereinkommen von Paris leisten.

Außerdem sollen hierdurch die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele mit den aktuellen nationalen und internationalen Zielsetzungen in Einklang gebracht werden. Gleichzeitig zielt die Novelle des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen darauf ab, den Klimaschutz als Treiber für Innovation und Modernisierung zu nutzen und damit Transformationsprozesse anzustoßen, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Nordrhein-Westfalen nachhaltig stärken und die Lebensqualität erhöhen.

Die Novelle soll hierfür Rahmenbedingungen setzen, um die Möglichkeiten von Innovationen auf Basis von Forschung und Entwicklung sowie deren Implementierung zur Minderung von Treibhausgasen zukünftig gezielt zu nutzen. Auch soll ein Rahmen geschaffen werden, unter welchen die klimarelevanten Akteure im Land eigenständig auf ein klimafreundliches und zukunftsfähiges Nordrhein-Westfalen hinarbeiten können.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Absatz 2 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- DGB NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Grundsätzliche Einschätzungen

In der Gesamtschau sieht **IHK NRW** in dem Gesetzesentwurf lediglich einen kleinen Schritt hin zu einem sowohl dem Klimaschutz zuträglichen als auch dem Land NRW und seiner Wirtschaft nützlichen, neuen Klimaschutzgesetz. Sie begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung, Klimaschutz verstärkt unter dem Blickwinkel der nachhaltigen Innovationspotenziale zu gestalten, stellt gleichzeitig aber fest, dass der Gesetzesentwurf keine konkreten Ansätze beinhaltet, wie dies realisiert werden soll. Maßstab für zeitgemäße Klimaschutzgesetze sei es, eine Balance zwischen notwendigen Klimaschutzzielen und flankierenden Anreizmechanismen für marktwirtschaftliche Lösungen zu wahren. Hinter dieser Zielmarke, so IHK NRW, bleibt der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch deutlich zurück. IHK NRW geht davon aus, dass diese Umsetzung dem neu zu etablierenden Audit-Prozess überlassen werden soll. Wobei etwaige daraus für die Wirtschaft entstehenden zusätzlichen Anforderungen und Kosten nicht abschätzbar seien. Insofern unterstreicht IHK NRW die Bedeutung des Einklangs von Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft auch beim Audit und den aus diesem zu entwickelnden weiteren Klimaschutzmaßnahmen. Insgesamt müssen einseitige Belastungen für die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen in jedem Fall vermieden werden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen, dass die Landesregierung das Klimaschutzgesetz NRW in seiner aktuellen Fassung vom 23. Januar 2013 an die aktuellen Entwicklungen in der Klimapolitik anpassen will. Begrüßt wird zudem der Ansatz, den Klimaschutz als Innovationstreiber zu verstehen. Gleichzeitig sieht das Handwerk im Gesetzesentwurf Ansätze, die sich aus mittelständischer Sicht negativ auf den Marktzugang von privatwirtschaftlichen Unternehmen auswirken können. So sei insbesondere der Vorrang für eine leitungsgebundene Energieversorgung marktwirtschaftlich nicht vertretbar.

Es werde, so das Handwerk, auch deutlich, dass grundsätzliche Eckwerte des ersten Klimaschutzgesetzes erhalten bleiben, dass aber auch wie im Falle der Klimafolgenanpassung die gestiegene Bedeutung des Themas einer gesonderten Behandlung bedarf und damit zur Herauslösung aus dem Klimaschutzgesetz führt. Aus Sicht des Handwerks ist diese Konstanz in wesentlichen Bestandteilen etwa den Adressaten des Gesetzes, dem Beirat oder den Kommunen als einem zentralen Akteur positiv zu werten, da damit das funktionale Wirkungsgefüge des Klimaschutzgesetzes auch weiterhin seine Geltung behalte. Indes moniert das Handwerk, dass die Wirkungen der Neufassung nicht deutlich genug herausgearbeitet wurden.

unternehmer nrw bewertet die Zielsetzung der Synchronisierung mit übergeordneten nationalen und europäischen Vorgaben positiv. Wobei die Entkopplung von Klimaschutz und Raumordnung hierbei ein zentraler Punkt sei.

Dies wirkt sich, so unternehmer nrw, positiv bei Siedlungs- und Infrastrukturplanungen aus, die aufgrund der Vorgaben des aktuellen Klimaschutzgesetzes nicht oder nicht rechtssicher durchgeführt werden könnten. Aus dieser Rechtslage in Folge des Klimaschutzgesetzes des Jahres 2013 ergeben sich nach Ansicht von unternehmer nrw verschiedene Risiken. Diese betreffen zum einen bereits aktuelle Planungen und zum anderen, sofern bei Fortschreibung des Klimaschutzplans neue raumbezogene Vorgaben vorgesehen werden würden, auch aufgrund der

Umsetzungspflicht bestehende Regionalpläne. Beides bedeute, so unternehmer nrw, verminderte Planungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere auch bei den, häufig lokal gebundenen, Unternehmen. Insgesamt begrüßt unternehmer nrw dabei, dass der vorliegende Entwurf diesen nordrhein-westfälischen Sonderweg beendet. So könne die Regionalplanung kein taugliches Mittel sein, um nationale und internationale Klimaschutzziele zu verwirklichen. Daher sollten, so unternehmer nrw, parallel auch die entsprechenden Regelungen des Landesplanungsgesetzes NRW geändert werden. Sie betont, dass sie bereits bei dem bisherigen Klimaschutzgesetz Regelungen in Form von numerischen Zielwerten und der konkreten Umsetzung durch Mittel der Raumordnung kritisch gesehen hat.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen, dass die Landesregierung in dem Gesetzesentwurf den Klimaschutz als Innovationstreiber versteht (§ 1 Abs. 2) und in § 4 (Umsetzung der Ziele durch die Landesregierung) erkannt wird, dass ein weiterer, verstärkter Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich ist, um das Klimaschutzziel für das Jahr 2030 bzw. eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 erreichen zu können.

Folgewirkungen für Kommunen und Unternehmen

IHK NRW stellt in Bezug auf den Anwendungsbereich und Adressatenkreis zunächst fest, dass ungeachtet des primären, vom Gesetz benannten Adressatenkreises, mittelbar auch Unternehmen und Haushalte von den Regelungen des Klimaschutzgesetzes NRW betroffen werden. Dies führt IHK NRW darauf zurück, dass die Erreichung der Klimaschutzziele alleine aus der öffentlichen Verwaltung heraus ihrer Einschätzung nach nicht möglich ist.

Vielmehr sei damit zu rechnen, dass das Klimaschutzgesetz sich auch auf Unternehmen in Form zusätzlicher Belastungen auswirken könne, wodurch diese in ihrer Investitionsfähigkeit und -notwendigkeit beeinflusst werden.

Dabei weist IHK NRW daraufhin, dass aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entnehmbar sei, ob und welche Treibhausgasreduzierungsbeiträge auf die genannten Wirtschaftssektoren entfallen könnten. Etwaige Maßnahmenvorschläge müssten die Innovationskraft der Unternehmen anregen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und das Leistungsvermögen der Wirtschaft berücksichtigen.

Der **DGB NRW** merkt in Bezug auf Punkt F der Einleitung zum Gesetz über eventuelle Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte an, dass trotz der Feststellung, dass das Gesetz Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben werde, gleichzeitig nicht klargestellt werde, dass diese Folgen landesseitig auch finanziell kompensiert werden würden. Insofern werde lediglich in Aussicht gestellt, dies mit den kommunalen Spitzenverbänden zu diskutieren.

Dies sei, so der DGB NRW, verbunden mit der Weigerung, für die Altschulden der Kommunen eine Lösung zu finden, eine angekündigte Mehrbelastung. Die Aufbürdung zusätzlicher Lasten werde dabei negative Auswirkungen auf die ohnehin schon schwierige Investitionsfähigkeit der Kommunen haben und auch Gefahren für Beschäftigung und Qualifizierung nach sich ziehen.

Im Zusammenhang mit dem Umstand, dass die Treibhausgasreduzierungsziele für die Kommunen nicht verbindlich sind, sondern vielmehr Orientierungs- bzw. Vorbildfunktion haben, wird dies zur Folge haben, dass die Kommunen nicht alle potentiellen und notwendigen Maßnahmen werden ergreifen können, um ihrerseits zum Erreichen der Klimaschutzziele effektiv beitragen zu können. Daher fordert der DGB NRW, dass die Landesregierung hier dringend klarstellt, dass die den Kommunen entstehenden zusätzlichen Ausgaben in voller Höhe erstattet werden.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen, dass für die Städte, Gemeinden und Kreise in § 5 des Entwurfes weiterhin lediglich vorgegeben wird, dass diese eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz haben, insbesondere bei der Minderung der Treibhausgase. Insoweit sollen die Kommunen in eigener Verantwortung handeln und die Landesregierung soll die Kommunen dabei unterstützen. Sie sehen es als erforderlich an, dass das Land NRW zukünftig finanzielle, pauschale Zuweisungen für den Klimaschutz an die Kommunen gewährt, damit Maßnahmen zum Klimaschutz zeitlich schneller umgesetzt werden können.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** führen aus, dass das Gesetz darauf angelegt ist, Wirkungen jenseits der in § 2 Absatz 2 genannten Adressaten zu entfalten. Dies ergebe sich insbesondere aus § 4. Problematisch sei insoweit die Fokussierung auf industrielle Bereiche und Handlungsmaßstäbe. So sei der Entwurf des Klimaschutzgesetzes darauf gerichtet, Innovationen und Technologien zu fördern, die insbesondere Unternehmen, die dem Emissionshandel unterliegen, zugutekommen sollen. Sie betonen, dass die Handwerksunternehmen, die den handwerklich relevanten Sektoren der europäischen Lastenteilungsverordnung unterliegen, typischerweise nicht dazu gehören.

In der Konsequenz drohten damit kleinen und mittleren Unternehmen Nachteile, da sie bei den Entwicklungspfaden und der Erhebung der Potenziale unberücksichtigt bleiben, während sie ebenfalls legislative Folgelasten tragen. Das Handwerk sei allerdings ebenso wie die Industrie von den umwälzenden Transformationen betroffen, bürokratische Prozesse und Hemmnisse seien hier noch schwerer aufzufangen. In seiner Rolle als Zulieferer der Industrie und gleichsam als wichtiger Akteur in der Wertschöpfungskette – Energieversorgung, Bauen und Sanierung sowie Versorgungsdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger – dürfe das Handwerk mit seinen 190.000 Unternehmen in NRW im Transformationsprozess nicht ausgeblendet werden. Vielmehr bedürfe es ebenso einer gezielten Unterstützung und achtsamen Begleitung wie die Industrie in NRW. Wichtig sei in diesem Zusammenhang ein offener Zugang zu Forschung und mittelstandsorientierten Innovations-Hubs.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen beurteilen mit Blick auf die geplante Ausweitung des Emissionshandelssystems auf weitere Sektoren, die ausschließliche Fokussierung der Landesregierung zwecks förderlicher Unterstützung von ETS-beteiligten Unternehmen in NRW als nicht nachvollziehbar und tendenziell mittelstandsbenachteiligend.

Unklar ist aus ihrer Sicht zudem, wie die Gesetzesänderung die kommunale Selbstverwaltung stärken und mehr Entscheidungsfreiheit entstehen soll. Gleichfalls unklar sei, worauf eine Modernisierung der Industrie abstellt und wie der Endzustand aussieht. Grundsätzlich führe die Zielsetzung, ausschließlich einen Wirtschaftssektor modernisieren zu wollen, zu einer Marktverzerrung und zu ungerechtfertigten Subventionsleistungen.

unternehmer nrw weist darauf hin, dass die beabsichtigte Synchronisierung der landesrechtlichen mit den übergeordneten Klimaschutzvorgaben in sachlicher Hinsicht dazu führe, dass die Klimafrage nicht länger isoliert auf Regional- bzw. Landesebene betrachtet, sondern in das Gesamtgefüge der naturwissenschaftlichen und rechtlichen Wechselwirkungen auf globaler, europäischer und nationaler Ebene eingebunden werde. Damit werden, so unternehmer nrw, gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen für alle Teilnehmer („Level Playing Field“) gewährleistet. Auch fördere diese Synchronisation die Rechts- und Planungssicherheit bei den Unternehmen. Hiervon würden insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen in gesteigertem Maße profitieren. In grundsätzlicher Hinsicht verbessere ein regulatorischer Gleichlauf zudem die allgemeine Akzeptanz und trage somit zur Zielerreichung bei.

unternehmer nrw führt weiter aus, dass es zentral sei, Zusatz- und Doppelbelastungen für die Unternehmen zu vermeiden. Insofern sei auch der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs unbedingt

zuzustimmen, dass Unternehmen und Betreiber von Anlagen, die bereits dem (europäischen oder nationalen) Markt für Emissionsrechte unterliegen (EU-ETS, BEHG), nicht über diese bereits bestehenden Belastungen hinaus in Anspruch zu nehmen und diesen keine weiteren Bindungen aufzuerlegen seien.

Dabei führt unternehmer nrw weiter an, dass der (nationale) CO₂-Preis einen erheblichen Nachteil gegenüber europäischen und internationalen Wettbewerbern darstelle. Die hier vorgesehenen Bepreisungen habe zur Folge, dass der Wettbewerbsdruck auf die Unternehmen durch Liquiditätsentzug und teils existenzbedrohender Zusatzbelastung weiter steige. Zudem wachse auch das Risiko eines Carbon Leakage, womit auch die eigentlichen Ziele des Klimaschutzes konterkariert werden würden. Um das Instrument der CO₂-Bepreisung indessen wirksam auszugestalten und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu sichern, müssen so unternehmer nrw, daher zusätzliche Belastungen unbedingt ausgeschlossen werden. Sie fordern vielmehr einen Belastungsausgleichs für Unternehmen. Darüber hinaus sei aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft ein umfassender und europarechtskonformer Carbon Leakage-Schutz notwendig.

Schließlich ist es aus Sicht von unternehmer nrw im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele notwendig, dass ggf. solche Maßnahmen und Instrumente ausgewählt werden, die marktorientiert und technologieoffen sind. Insofern sei es positiv, dass der Gesetzesentwurf auch ausdrücklich auf das Merkmal der Technologieoffenheit abstelle. Kombiniert mit einer wirksamen Anreiz- und Förderungsstruktur könnten so Chancen und Potenziale erfolgversprechend genutzt werden. In diesem Zusammenhang weist unternehmer nrw darauf hin, dass schon jetzt viele Unternehmen in Nordrhein-Westfalen bereits innovative Lösungen zum Energiesparen anbieten. Vor allem, so unternehmer nrw, trügen mittelständische Hidden Champions aus NRW mit innovativen Produkten, Verfahren und Lösungen zu mehr Energieeffizienz und somit zum Klimaschutz bei. Daher solle der Einsatz dieser Lösungen durch die Schaffung geeigneter Anreiz- und Förderstrukturen unterstützt werden.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

§ 3 Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalen

IHK NRW bemerkt im Hinblick auf die Anpassung der nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele an die Zielsetzungen für Deutschland und jene der Europäischen Union, dass diese für ein bevölkerungsreiches Industrieland besonders hohe Anforderungen setzen. Dabei gibt IHK NRW auch – wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen – zu bedenken, dass länderspezifische Klimaschutzziele rechtlich nicht unbedenklich sind und die Landesregierung Antworten finden müsse, welche Konsequenzen solche Ziele für die Industrie mit sich bringen. Die dringende Frage der Umsetzbarkeit und in welchem Zeitraum eine Umstellung auf kohlenstoffarme Produktion technisch und wirtschaftlich möglich sei, stelle sich für wichtige Industriezweige in NRW immer deutlicher.

unternehmer nrw fordert im Rahmen der Treibhausgasminderungsziele den für die Stahl- und chemische Industrie relevanten Aspekt des „Kohlenstoffs als Rohstoff“ durch die entsprechenden Regulierungen des Landes weiterzuentwickeln.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** fordern in Bezug § 3 Absatz 2 die dortige Zielsetzung nachzuschärfen. So sei unklar, was unter der Bezeichnung „Quellen in

Nordrhein-Westfalen“ zu subsumieren ist und welche Rolle den Senken zukomme. Schließlich weist das Handwerk darauf hin, dass die in der Begründung zu § 3 Absatz 4 genannte Aussage zur frühzeitigen Emissionsminderung nicht dem Gesetzestext zugeordnet werden kann.

§ 4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

IHK NRW betont zunächst, dass sie die angestrebte Schwerpunktsetzung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele unterstützt und dabei den verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW für das Gelingen der Energiewende für dringend erforderlich hält. Dabei sei gerade auch die Nutzung von Wasserstoff als sektorübergreifender, speicherbarer Energieträger sowie die Schaffung der dafür notwendigen Infrastruktur eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Versorgungssicherheit und der CO₂-neutralen Produktion in wichtigen Schlüsselindustrien.

IHK NRW unterstreicht dabei die Bedeutung des europäischen Binnenmarkts, des Ausbaus der notwendigen Infrastruktur und die strategische Sicherung von Energieimporten für das zukünftige Energieimportland NRW. Wichtige Ziele seien daneben auch die Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung sowie der Nutzung von Flexibilisierungsoptionen und der Sektorenkopplung. Bei der Umsetzung dieser Ziele müsse, so IHK NRW, das Land NRW seine Ressourcen und Kompetenzen im Bereich der Forschung konsequent nutzen, um Modernisierungen und Innovationen voranzutreiben.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** stellen hierzu fest, dass die dringliche Aufgabe, klimaneutrale Energieversorgungsstrukturen aufzubauen, bislang nur mäßig vorangekommen ist. Hierzu führt das Handwerk ferner aus, dass die im September präsentierte Wasserstoff-Strategie der Landesregierung nunmehr in einem breiten Diskussionsprozess über die Rahmenbedingungen der Transformation und die Technikfolgen erörtert werden sollte. Unklar und zudem ordnungspolitisch problematisch sei zudem, welche Nachfrage „vorbereitet“ werden solle.

Das Handwerk begrüßt die Anpassung des nordrhein-westfälischen Treibhausgas-Minderungsziel an das Minderungsziel des Bundes-Klimaschutzgesetzes, wodurch unterstrichen werde, dass NRW als sogenanntes „Industrieland“ sich den Pariser Zielen und ihren nationalen und internationalen Anpassungen verpflichtet sieht.

Die intendierten Impulse seien äußerst wichtig, um zu einer konsistenten Auffassung der Transformationsaufgabe und ihrer Bedeutung für den Wirtschaftsbereich zu gelangen. Innovation und Modernisierung gehe dabei die Wirtschaft als Ganzes an. Sofern der Entwurf einen Gleichlauf des Klimaschutzgesetzes NRW mit internationalen und europäischen Vorgaben beabsichtigt, ist aus Sicht der Handwerksorganisationen darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission in ihrem „Target plan“ davon ausgeht, dass marktwirtschaftliche Anreize allein nicht zu einer kosteneffizienten Erreichung des Klimaneutralitätsziels führen. Sie geht von „explodierenden“ Folgekosten nach 2030 aus. Diese würden dann voraussichtlich die Gesamtwirtschaft betreffen. Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen ist vor diesem Hintergrund eine detailliertere Folgenabschätzung wünschenswert.

Mit Blick auf die Erfahrungen aus der Erstellung des Klimaschutzplans 2012-2014 führt das Handwerk aus, dass in einer transparenten Diskussion der Maßnahmen mit allen relevanten Kreisen und Akteuren die Belastbarkeit des Ergebnisses wächst und das Vertrauen und die Motivation in den Prozess steigt. Insofern sei die Rolle des Handwerks nicht zu unterschätzen. Eine einseitige Begleitung durch den Industriesektor lehnen die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen ab. Sie regen eine Fortführung der bestehenden Kooperationsnetzwerke

wie zum Beispiel das Effizienzberatungsnetzwerk Wirtschaft oder die Unterstützung der Netzwerkinitiative IEEN an, welche nach Möglichkeit auch im Gesetz übernommen werden sollten.

Das NRW-Handwerk betont ferner, dass es als lokal und regional aufgestellter, endverbraucher-naher Wirtschaftszweig, der fachlich in vielen Belangen bei der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzgesetzes gebraucht werde, sein Klimaschutzengagement auch weiterhin schärfen und unverändert kooperativ bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes mitwirken werde. Eine uneingeschränkte Teilhabe an den Diskursprozessen in allen benannten Schwerpunkten sei hierfür eine zwingende Voraussetzung, denn aus Teilhabe generiere sich Motivation und Ambition. Erforderlich sei insofern aus Sicht des Handwerks erstens, § 4 Absatz 5 zu ergänzen und zweitens, in § 8 eine Folgenabschätzung auf Handwerk und Mittelstand vorzusehen. Da die mittelständische Wirtschaft ausgeblendet werde, können auf Grundlage des Entwurfs des Klimaschutzgesetzes mögliche Auswirkungen auf Kosten, Beschäftigung und Verwaltungsaufwand auf die mittelständische Wirtschaft nicht bewertet werden.

In Bezug auf die Begründung zu § 4 Absatz 5 fordert das Handwerk, die Kosten für die dort beschriebene zunehmende Digitalisierung/KI-Entwicklung nachvollziehbar zu beschreiben.

unternehmer nrw merkt an, dass die Klimaschutzziele, die seitens der Wirtschaft kurzfristig bis 2030 bzw. mittel- und langfristig bis 2050 erreicht werden sollen, gerade in der wirtschaftlich kritischen Situation der aktuellen COVID-19-Pandemie, eine erhebliche Herausforderung darstellen. Insofern stimmt unternehmer nrw der Ausgestaltung der Klimaschutzziele als Sollwerte zu, da es neben ambitionierten Zielen auch wesentlich sei, die Umsetzbarkeit im Auge zu behalten. Dies gelte gerade in Krisensituationen.

Dies gelte umso mehr, weil die grundsätzliche Schwierigkeit bestehen bleibe, dass Ziele, deren Einhaltung von Voraussetzungen abhängen würden, die das Gesetz selbst nicht schaffen könne und insofern problematisch seien. Hierzu stellt unternehmer nrw weiter fest, dass dies in herausgehobenem Maße gerade für KMU gelten würde. Infolge dessen sei es richtig, dass die Umsetzung der Klimaschutzziele ausdrücklich *„unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Akzeptanz ausgeführt werden“* sollen. In Bezug auf die im Gesetzesentwurf vorgesehenen innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen müsse bei der konkreten Ausgestaltung die Balance zwischen langfristiger Planungssicherheit und nachsteuernder Anpassung gewahrt werden. Insofern werde die tatsächliche, ergebnisorientierte Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Blick zu halten sein.

Ferner hält unternehmer nrw auch den Ansatz der Eigenständigkeit der Akteure vom Grundsatz her für positiv. So würden regulatorische Gängelei und Mikromanagement Unternehmen ausbremsen. In einem partnerschaftlichen und konsensualen Zusammenwirken läge vielmehr eine geeignete Grundlage für die weitere Zusammenarbeit. Es sei daher auch auf den ersten Blick Zustimmungswürdig, wenn der Gesetzesentwurf auf die von der Landesregierung geförderte Initiative *In4Climate* abstelle, die es Industrie, Wissenschaft und Politik ermöglicht, zusammen innovative Strategien für eine klimaneutrale Industrie zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang, so unternehmer nrw, sei aus Wirtschaftssicht jedoch besonders darauf zu achten, einen Konsens herzustellen, der sowohl innerhalb der jeweiligen Branchen als auch branchenübergreifend und entlang der gesamten Wertschöpfungsketten wirkt. Nur so würden sich Standards einführen und halten lassen, die nicht nur von einigen wenigen, sondern von allen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen gleichermaßen erreicht werden könnten. Erst dann werde die Erreichung des übergeordneten Ziels möglich. Im Sinne eines umfassenden und übergreifenden Konsens, der vor allem durch die Verbände hergestellt werden könne, plädiert unternehmer nrw daher dafür, beim weiteren Gesetzgebungsverfahren die integrierende Aufgabe von Verbänden in den Gremien zu berücksichtigen.

Aus Sicht von unternehmer nrw stellt der Gesetzesentwurf zustimmungswürdig die große Bedeutung von Wasserstoff als Energieträger und als Rohstoff heraus und weist zutreffend auf die hierfür zu ergreifenden Maßnahmen hin. unternehmer nrw sieht es dabei als zentral an, alle kommerziell erfolgversprechenden technologischen Wege zur klimaschonenden Gewinnung von Wasserstoff zu erschließen und auch die Verwendung klimaverträglich gewonnenen Wasserstoffs möglichst effektiv zu gestalten. Dementsprechend bedürfe es einer entsprechenden Energiegesetzgebung und flankierenden Regulatorik, um den Wasserstoff als unverzichtbaren Grundstoff der nachhaltigen Transformation zur Klimaneutralität zu etablieren. Da die, wie der Gesetzesentwurf richtig erkenne, Erzeugung regenerativer Energie in NRW nicht den Wasserstoffbedarf der hiesigen Industrieproduktion decken werden kann, sei es richtig, dass der Gesetzesentwurf von der Erforderlichkeit eines Auf- und Ausbaus entsprechender Infrastrukturen ausgehe. Daher müssen, so unternehmer nrw, bereits jetzt Vorkehrungen getroffen werden, um den zu erwartenden Bedarf auch durch Importe von Strom, vor allen Dingen aber von Wasserstoff aus anderen Regionen, d. h. auch aus solchen von Übersee, zu decken. Dies erfordere indes die Schaffung leistungsfähiger Pipeline-Verbindungen.

Im Hinblick auf die Betrachtung des Mobilitätssektors regt unternehmer nrw an, die Betrachtung des Verkehrssektors durch die Formulierung „*eines klima- und emissionsfreien Mobilitätssektors mit gesamtbilanziell CO₂-armen Verkehrsmitteln*“ auszuweiten.

Der **DGB NRW** führt aus, dass in § 4 zwar richtigerweise festgestellt werde, dass zur Erreichung der Klimaschutzziele für 2030 sowie dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050, ein verstärkter Ausbau der Erneuerbaren Energien unerlässlich ist. Gleichzeitig merkt er an, dass wesentliche Hinderungsgründe für den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf das geforderte Ziel eines Zuwachses von 60 Prozent bis 2030 nicht berücksichtigt bzw. thematisiert werden. So werde keine Aussage zu der faktischen Blockierung des Ausbaus der Windenergie durch die rigide Abstandsvorgabe im Landesentwicklungsplan getroffen bzw. nicht angekündigt, wann diese fallen werde.

Dies sei aber, so der DGB NRW, unerlässlich, wenn die Landesregierung sicherstellen will, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Form vorangeht, dass die Energieversorgung in NRW damit sichergestellt werden kann. Der DGB NRW betont in diesem Zusammenhang, dass dies wiederum die Voraussetzung für den Erhalt und die transformative Erneuerung des Industriestandortes NRW sowie damit einhergehend Voraussetzung für die Sicherung und Schaffung neuer und zusätzlicher Beschäftigung ist.

§ 6 Klimaschutzaudit

IHK NRW stellt bzgl. des Klimaschutzaudits, welches an die Stelle des Klimaschutzplans im bisherigen Klimaschutzgesetz treten soll, fest, dass eine ausreichende Definition dieses Instruments nicht oder nur vage dargestellt wird. Insbesondere fehle es an konkreten Hinweisen zur Umsetzung und Aussagen zum Umgang mit möglichen Erkenntnissen sowie zur Einbindung der Politik in die Bewertung und Gestaltung möglicher Maßnahmen.

IHK NRW führt weiter aus, dass das Audit zwar auf Maßnahmen der Landesregierung ausgerichtet sei, jedoch maßgebliche Beiträge der in § 4 genannten Sektoren nach sich ziehen könne. Durch die einzig innerhalb der Landesregierung bzw. den zugeordneten Behörden und Institutionen angedachten Maßnahmen könnten die Klimaschutzziele nicht erreicht werden.

Welche Anforderungen sich daraus für die betreffenden Sektoren ergeben können sei völlig offen. IHK NRW hält es für zwingend erforderlich, die geplanten Instrumente klar zu definieren, den Prozess transparent zu gestalten, die betroffenen Sektoren regelmäßig einzubinden sowie

die politischen Gremien an der Bewertung zu beteiligen. Darüber hinaus merkt IHK NRW an, dass die zukünftige Rolle des aktuellen Klimaschutzplans offen bleibt.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen vom Grundsatz her die Einführung eines Klimaschutzaudits, als wesentliches Element zur Überprüfung der Klimaschutzziele. Gleichzeitig sollte, so das Handwerk, die Indikatorenbildung für die Messung der Zielerreichung konsensual mit den zentralen Akteuren erfolgen. Angemerkt wird, dass es völlig unklar bleibe, wie die in Absatz 3 genannten „Hinweise zur Entwicklung und Modifikation von Maßnahmen in den klimarelevanten Sektoren“ aussehen und diese Merkmale daher konkretisiert werden müssen. Fraglich sei zudem, wie die der Maßnahmenumsetzung unterlegten Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Versorgungssicherheit und der Umweltverträglichkeit überprüft und abgesichert werden sollen. Mit Blick darauf hält das Handwerk eine saubere methodische Verfahrensbeschreibung für notwendig.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** ist in Bezug auf das angedachte Klimaschutzaudit wichtig, dass aus lediglich möglichen Maßnahmen keine verbindlichen Umsetzungspflichten für die betrachteten Sektoren folgen. Vielmehr sollten hier Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Akzeptanz als Richtschnur gelten und eine etwaige „Modifikation der Maßnahmen“ im Sinne eines ergebnisoffenen Ansatzes nicht zwingend als „Verschärfung von Maßnahmen“ verstanden werden.

Die **kommunalen Spitzenverbände** sehen es als sinnvoll an, dass ein Klimaaudit durchgeführt und dadurch besonders wirksame Maßnahmen zum Klimaschutz verifiziert werden sollen. Dieses sei eine geeignete Grundlage, um Maßnahmen des Klimaschutzes möglichst effektiv und zielorientiert voranzubringen. Sie führen weiter aus, dass sich zum Klimaschutzplan NRW (2015) im Gesetzesentwurf leider keine Aussage dazu finde, wie es mit diesem (Evaluierung, Fortschreibung) weitergehen soll. Der Klimaschutzplan NRW ist zurzeit in § 6 Klimaschutzgesetz NRW 2013 geregelt. Er wurde in einem umfangreichen Beteiligungsverfahren aufgestellt und im Dezember 2015 verabschiedet. Vor diesem Hintergrund wird es von den kommunalen Spitzenverbänden als erforderlich angesehen, im Rahmen des im Gesetzesentwurfs (§ 4 Absatz 6) vorgesehenen Klimaaudits im Klimaschutzgesetz künftig weiterhin zu regeln, dass im Rahmen eines Klimaaudits auch der bestehende Klimaschutzplan NRW fortgeschrieben und weiterentwickelt wird.

§ 7 Klimaneutrale Landesverwaltung

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** regen in Bezug auf das Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung bis 2030 an, dass die Festlegung einer Bilanzierungsmethode auf Grundlage eines partizipativen Diskursprozesses erfolgen soll, in dem die Vor- und Nachteile der angestrebten „bilanziell“ darzustellenden Klimaneutralität erörtert und bewertet werden sollten.

unternehmer nrw plädiert für eine weitergehende Betrachtung, die z.B. auch die Beschaffung von Fahrzeugen vorsehe, welche unter der Bewertung einer vollständigen Lebenszyklusbewertung nachweisbar über geringe Klimanachteile verfügen. So sollte die Bewertung auch die Verwendung von CO₂-ärmeren und recycelbaren Werkstoffen beinhalten. Insofern schlägt unternehmer nrw eine Ergänzung des § 7 Satz 4 vor:

„Zudem sind bis 2030 alle durch die Landesverwaltung genutzten Fahrzeuge, soweit technisch für den Dienstgebrauch geeignet, auf klimagerechte Antriebe sowie CO₂-ärmer produzierte, recycelbare Materialien umzustellen“.

Darüber hinaus regt sie an, auch die Vorketten verstärkt mit in den Blick zu nehmen. So böten die in NRW klimaneutral produzierten Güter auch den nachgelagerten Industriezweigen die Möglichkeit, ihre eigenen Produkte ebenfalls klimaneutral zu stellen. Durch eine dahingehende Regelung würden sich auch bedeutende Skaleneffekte für KMU ergeben. Mit Blick darauf regt unternehmer nrw daher an, auch die Verwendung von CO₂-ärmer produzierten und recycelbaren Werkstoffen mit in den Normtext aufzunehmen.

§ 8 Beirat „Klimaschutz.NRW“

IHK NRW begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Einsetzung des Beirates „Klimaschutz.NRW“, zumal dieses Gremium nach dem Entwurf das einzige ist, welches in die Beratungen und Gestaltung der Klimaschutzpolitik offiziell eingebunden wird. Daher sollten in diesem Gremium, so IHK NRW, Vertreter von Umweltverbänden, der Wirtschaft, der Wissenschaft und aus dem sozialen Bereich vertreten sein, um die Folgen bestimmter Maßnahmen zu diskutieren und ausgewogene Einschätzungen zu finden. Vor dem Hintergrund der weitreichenden Ergebnisse des Auditprozesses und der Tragweite der sich aus diesem ergebenden klimapolitischen Weichenstellungen müsse, zudem die Einbindung der Landespolitik im Gesetz geregelt und gewährleistet werden.

Der **DGB NRW** bewertet die Ankündigung zur Errichtung eines Beirates „Klimaschutz.NRW“ positiv, betont dabei aber gleichzeitig, dass die Kompetenzen und die Arbeitsweise im Gesetz deutlicher festgelegt werden müssen. Auch insofern hätte sich der DGB NRW gewünscht, frühzeitiger in die Erarbeitung des Gesetzes eingebunden worden zu sein.

unternehmer nrw vermutet, dass es sich bei dem Beirat „Klimaschutz.NRW“ um eine Weiterentwicklung des Beirates „KlimaAudit.NRW“ handelt. Bei der Besetzung des Beirates sei sicherzustellen, dass die relevanten Industriebranchen und -verbände in diesem neu zu schaffenden Beirat ebenfalls vertreten sind. Dies würde eine wirksame Rückkopplung mit den betroffenen Branchen ebenso wie mit der Wirtschaft insgesamt und damit auch eine Zielerreichung sicherstellen.

Auch die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen die Einsetzung des Beirates. Sie fordern aufgrund der wirtschaftlichen Relevanz und der erfahrungsbasierten KMU-Folgeabschätzung des Handwerks die Einbindung des nordrhein-westfälischen Handwerks in dieses neue Gremium. In Bezug auf die Rolle und das Aufgabenprofil bitten sie um Nachschärfung. Dies sei gerade im Hinblick auf eine auch legitimatorische Absicherung des unerwähnt gebliebenen Planungsinstruments zur Auflistung und systematischen Verwaltung der Maßnahmen zur Zielerreichung notwendig.

§ 9 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** halten die jährliche Berichterstattung für sinnvoll. Gleichzeitig regen sie an, die Konsequenzen für den Fall zu benennen, in dem es zu einer Nichterreichung der angestrebten Ziele kommt. Dies erfordere, so das Handwerk,

einen Maßnahmenplan, der die Maßnahmen auflistet und mit einem Zeitziel hinterlegt. In diesem Zusammenhang stellt das Handwerk fest, dass das Gesetz keine systematische Operationalisierung der Ziele vorsehe und insofern keinen Aufschluss darüber biete, auf welcher Basis das Berichtsverfahren methodisch aufbaue. Insofern sollte hier aus Sicht des Handwerks nachgebessert werden. Das Handwerk ruft in Erinnerung, dass der im bisherigen Klimaschutzgesetz verankerte und durch eine transparente Partizipation sämtlicher gesellschaftlicher Gruppen zustande gekommene Klimaschutzplan das Bindeglied zwischen Zielen und Zielerreichungsüberprüfung (Monitoring) darstelle. Mit Blick darauf ergebe sich die Frage, wie ein so umfänglicher und tief reichender Transformationsprozess ohne eine motivationale und pragmatische, kommunikative Verankerung legitimiert werden könne. Schließlich sei die Beliebigkeit einer Meldung durch die zuständigen Ressorts auch im Sinne eines Qualitätsmanagementgedankens aus Sicht des Handwerks nicht zielführend.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung nach § 6 Absatz 2 MFG NRW unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt, dass mit der vorgelegten Novelle die Klimaschutzziele für Nordrhein-Westfalen mit den aktuellen nationalen und internationalen Zielsetzungen in Einklang gebracht werden sollen. Gleichfalls begrüßenswert ist, Klimaschutz als Treiber für Innovation und Modernisierung zu verstehen und zu nutzen. Damit können Transformationsprozesse angestoßen werden, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Nordrhein-Westfalen nachhaltig stärken und die Lebensqualität erhöhen. Wichtig ist aus ihrer Sicht, einseitige Belastungen für die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu vermeiden.

Notwendig ist daher im Gesetz konkreter festzuschreiben, wie der Klimaschutz verstärkt unter dem Blickwinkel der nachhaltigen Innovationspotentiale zu gestalten ist. Da das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele allein aus der öffentlichen Verwaltung heraus nicht möglich sein wird, und mit Auswirkungen auf die Unternehmen zu rechnen ist, ist es unerlässlich, die Wertschöpfungsketten der gesamten Wirtschaft im Zuge des Transformationsprozesses zu berücksichtigen.

Zur Erhöhung der Rechtsklarheit, Akzeptanz und besseren Planbarkeit, plädiert die Clearingstelle Mittelstand dafür,

- Aussagen über die zukünftige rechtliche Wirkung des aktuellen Klimaschutzplans zu treffen
- das Landesplanungsgesetz NRW parallel zur Novelle des Klimaschutzgesetzes anzupassen
- das Klimaschutzaudit klar und umfassend zu definieren sowie einen transparenten Umgang mit Erkenntnissen und eine übergreifende Einbindung von Vertretern der betroffenen Sektoren sowie der Politik im Hinblick auf die Bewertung und Gestaltung der Maßnahmen sicherzustellen
- die Kompetenzen des Klimaschutzbeirates, insbesondere im Hinblick auf das Audit sowie die Erarbeitung der einzelnen Maßnahmen, der Minderungspfade und Zeitziele im stärkeren Umfang im Gesetz auszugestalten (§ 4 i.V.m. § 6) sowie sicherzustellen, dass dieses Gremium mit Vertretern von Umweltverbänden, der Wirtschaft, der Wissenschaft und aus dem sozialen Bereich besetzt wird
- die zukünftige Rolle bzw. die Funktion des bisherigen Beirats „Klima.Audit.NRW“ sowie des bisherigen „Sachverständigenrat Klimaschutz Nordrhein-Westfalen“ klarzustellen
- eine wirkungsvolle Anreiz- und Förderungsstruktur insbesondere im Hinblick auf einen offenen Zugang zu Forschung und mittelstandsorientierten Innovations-Hubs auszugestalten